

Kreis
Büren.

S. 80

1393 Juli 25 [die Jacobi apostoli].

[177]

Frederik van Breuden, Ritter, trifft eine Teilung zwischen seinen und seines Sohnes Kindern, nämlich Wolmar, Dompropst und Ritter Keyner sowie Frederike und Raven, Kinder des † Dirkes, für den Fall seines Todes. 1. Alle sollen die Urkunden über die Burg und Herrschaft to der Wevelsborgh beschwören dem stichte van Paderborn, so ik vorgebaen hebbe. 2. Die Burg Wevelsborgh sollen sie in 3 Teile teilen; 2 von ihnen sollen je ein Steinhues haben und jeder soviel Raum dabei, da iwelke de derde deel der borch sy; der dritte soll soviel Raum der borch neben behalten, dattet ouch de derde deyl sy der borch; die beiden, welche die Steinhues behalten, sollen dem dritten 30 Mk. Silber geben to wulste to huwe u. zwar jeder von ihnen 15 Mk.; wenn einer von ihnen beiden das nicht tut, so kann der dritte des diesem zustehenden Teiles des Hauses sich bemächtigen. Der Raum zwischen den Steinhuesen und der Weg auf die Burg soll zu seinem (des Ausstellers) Nutzen bleiben. Alle Burgmänner sollen huldigen, ebenso den Burgfrieden und die Burgboden beschwören. Die Aker vor dem Hause zu Borchler und zu Holtshusen sollen in 3 Teile geteilt werden; die Vogtei, Freigravschafft, Gogericht und alle Gerichtsbarkeit, so my dat gesat is myt der Wevelsborgh, gelegen in Holtshusen, Borchlere und Graffenhemer Marken, sollen sie ungeteilt zusammen besitzen. Die up dem rynge wohnenden Leute sollen frei sein und von ihnen beschirmt werden, sie müssen ihnen allen drei jährlich 3 mal mynden und dienen mit Wagen und Pflug usw. Zu dem einen Steinhues soll gehören das Kirspel to dem Kerckberge und zu Elleren, zu dem anderen das Kirspel zu Bodeken und zu Haren. Zu dem dritten Teil der Burg dar nedene soll gehören das Kirspel tho Nuttelen, tho Daelem, tho Ettelen, to Tudorp und to Tudorp und to Alden. Die Fischerei zu Alden soll zu dem Kelberge gehören, die zu Borchler zu Bodeken, die zu Tudorp zu Tudorp. Alle Zwistigkeiten sollen gütlich oder gerichtlich beigelegt werden vor der Wevelsborgh und sonst nirgendswi vorzubringen. Seinen Teil an der Wevelsborgh darf jeder nur an die anderen abtreten für 30 Mk. Silber. Wird die Wevelsborgh gelöst, so sollen alle drei die Lösungssumme zu gleichen Teilen erhalten und außerdem das Wester Steinhues und das Bachhues dabei mit Zubehör, de unse erve borchlene synt.

Alle beschwören diese Artikel. Es siegeln der Dompropst Wolmar und sein Bruder der Ritter Keyner sowie Frederik, Sohn des † Dirkes. Rave, der noch minderjährig ist und kein Siegel hat, gelobt, wenn er zu Jahren gekommen sein wird, auch zu schwören und zu siegeln.

Kopie 15. Jhds. in Rep. XI B Nr. 1 fol. 1a ff.